

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung
des Bundesfinanzhofs**
— Drucksache 10/1747 —

A. Problem

Die Laufzeit des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, dessen Geltungsdauer ursprünglich bis 31. Dezember 1980 befristet war, ist durch das Änderungsge-
setz vom 4. August 1980 um vier Jahre verlängert worden. Auch unter Berücksichtigung der inzwischen bewirkten personellen Verstärkung des Bundesfinanzhofs läßt es die Geschäftslage des Gerichts nicht zu, das Entlastungsgesetz ersatzlos entfallen zu lassen.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses.

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs soll bis zum 31. Dezember 1987 verlängert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1747 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Oktober 1984

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Buschbom	Fischer (Osthofen)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Fischer (Osthofen)

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs — Drucksache 10/1747 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 83. Sitzung am 14. September 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 17. Oktober 1984 beraten. Der mitberatende Finanzausschuß hat gegenüber dem Rechtsausschuß die Empfehlung ausgesprochen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
2. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) nochmals bis zum 31. Dezember 1987 zu verlängern. Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1980 befristet war, wurde schon im Jahre 1980 um vier Jahre verlängert. Im Rechtsausschuß besteht übereinstimmende Auffassung, daß angesichts der Ge-

schäftslast des Bundesfinanzhofs die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs nochmals bis zum 31. Dezember 1987 zu verlängern ist. Die Gründe für die Fortdauer dieses Gesetzes gelten weiterhin, da die Eingänge an Revisionen beim Bundesfinanzhof seit 1979 kontinuierlich angestiegen sind und demzufolge die Rückstände bis 31. Dezember 1983 bei diesem Gericht auf 4 603 Sachen (davon 3 942 Revisionen) angewachsen sind. Infolgedessen betrug die Dauer der Revisionsverfahren bei den im Jahre 1983 durch Urteil oder Vorbescheid erledigten Revisionen durchschnittlich zwei Jahre und neun Monate. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß stimmt der Auffassung zu, daß überlegt werden muß, welche dauerhaften Entlastungsvorschriften für den Bundesfinanzhof eingeführt werden sollen. Die Übergangszeit von drei Jahren solle dazu genutzt werden zu prüfen und zu entscheiden, wie durch eine Neuordnung des Prozeßrechts eine Entlastung der Gerichte und Beschleunigung der Verfahren auf Dauer erreicht werden kann.

Bonn, den 19. Oktober 1984

Buschbom Fischer (Osthofen)

Berichterstatter

